

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Casa Projekt GmbH  
zu Hd. Herrn Dr. Beverborg  
Rudolf-Diesel-Straße 5

27232 Sulingen

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

766.0010/18/1.6.2 (BT-42)

03.03.2021

**Fachgebiet**

**702 Immissionsschutz,  
Klimaschutz, Energie  
und Mobilität**

**Sebastian Winter**

Zimmer 665

fon 05231 62-6651

fax 05231 63011-2709

sebastian.winter@

kreis-lippe.de

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 18.02.2020 (lt. offenbar unrichtig  
angegebenem Datum im Bescheid), Ihnen zugestellt am 18.02.2021, für die Er-  
richtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich der Stadt  
Bartrup**

***Hier: Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten im Sinne von § 42 Satz 1  
VwVfG NRW***



Sehr geehrter Herr Dr. Beverborg,

ich nehme Bezug auf meinen immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 18.02.2020 (lt.  
offenbar unrichtig angegebenem Datum im Bescheid), Ihnen zugestellt am 18.02.2021,  
welcher die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im  
Außenbereich der Stadt Bartrup an nachfolgendem Standort beinhaltet:

So finden Sie uns

Busverbindung

Linie 702 ab Bahnhof

Detmold bis Kreishaus

– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline

05261 6673950

**BT-42**

Stadt: Bartrup

Gemarkung: Bartrup

Flur / Flurstück: 21 / 33

Gauß-Krüger Koordinaten:

RW: 32-507971

HW: 5762958

Am 19.02.2021 haben Sie den Genehmigungsbescheid per E-Mail an die Westfalen Weser Netz GmbH übersandt. Im Rahmen der dortigen Prüfung ist aufgefallen, dass der Genehmigungsbescheid offenbar unrichtig mit dem 18.02.2020 datiert wurde. Nach meiner Prüfung des Sachverhalts bestätige ich diese Unrichtigkeit des Datums im Genehmigungsbescheid.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

Es handelt sich hierbei um offenbare Unrichtigkeiten im Sinne des § 42 Satz 1 VwVfG NRW.

„Eine **Unrichtigkeit** liegt vor, wenn die Behörde in dem VA etwas anderes ausgesagt hat als sie es wollte. Das ist auch der Fall, wenn die Behörde etwas nicht in den VA aufgenommen hat, was sie aber aufnehmen wollte. [...] Eine Unrichtigkeit begründet nicht die Fehlerhaftigkeit des VA, führt also nicht zu dessen Rechtswidrigkeit oder gar Nichtigkeit. Dies hat seinen Grund darin, dass bei einer bloßen Unrichtigkeit der VA von vornherein mit dem gewollten Inhalt wirksam wird.

**Offenbar** ist die Unrichtigkeit, wenn sie offensichtlich ist oder zumindest den Beteiligten ohne weiteres auffällt (BVerwG NVwZ 1986, 198; OVG Magdeburg BeckRS 2012, 51418; BFH NVwZ 2010, 207 zur Parallelvorschrift des § 129 AO 77). Ob eine Unrichtigkeit offenbar ist, beurteilt sich primär anhand des VA selbst; außerhalb des VA liegende Umstände können einbezogen werden, wenn sie den Beteiligten bekannt oder für den Erlass des VA von Bedeutung sind (BVerwG NVwZ 1986, 198).“

Vgl. Huck/Müller/Müller, 3. Aufl. 2020, VwVfG § 42 Rn. 3-4

Die offenbare Unrichtigkeit des angegebenen Datums des Bescheides (18.02.2020 statt korrekt 18.02.2021) ergibt sich zunächst aus dem Bescheid selbst, u. a. aus der Bezugnahme auf Antragsunterlagen (Gutachten) vom 13.01.2021, was ein Bescheiddatum vor dem 13.01.2021 logisch ausschließt. Darüber hinaus ergibt sich die offenbare Unrichtigkeit auch aus dem Zustellungsnachweis (persönliches Empfangsbekanntnis), welcher den Zeitpunkt der persönlichen Übergabe des Genehmigungsbescheides belegt und vom 18.02.2021 datiert.

Sie erhalten daher hiermit die Korrektur des o.g. Bescheides wie folgt:

1.) Seite 1, Datum

**18.02.2021**

Die Abfassung dieser Korrektur per einfachem Anschreiben begegnet im Übrigen keinen rechtlichen Bedenken. Insofern verweise ich auf die hier einschlägige Rechtsliteratur.

„Eine Formbedürftigkeit der behördlichen Berichtigung statuiert § 42 nicht. Diese ist daher formlos möglich und kann auf der Urschrift oder Ausfertigung vermerkt werden oder durch einfaches Schreiben erfolgen. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich, die Berichtigung unmittelbar auf der Urschrift vorzunehmen.“

Vgl. NK-VwVfG/Michael Uechtritz, 2. Aufl. 2019, VwVfG § 42 Rn. 32; siehe auch:  
Huck/Müller/Müller, 3. Aufl. 2020, VwVfG § 42 Rn. 6; BeckOK VwVfG/Schemmer, 50.  
Ed. 1.1.2021, VwVfG § 42 Rn. 23

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

Ich weise abschließend hinsichtlich der Rechtsfolgen dieser Berichtigung darauf hin, dass die berichtigte Fassung nunmehr als die von Anfang an gültige Fassung gilt.

„Die Berichtigung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses des unrichtigen Verwaltungsakts zurück. Dieser ist folglich mit **Wirkung ex tunc** mit dem berichtigten Inhalt in der Welt. [...] Der Umstand, dass die Berichtigung das ursprünglich Gewollte zum Ausdruck bringt und daher nur deklaratorisch wirkt, hat zur Folge, dass die Berichtigung **keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang** setzt.“

Vgl. NK-VwVfG/Michael Uechtritz, 2. Aufl. 2019, VwVfG § 42 Rn. 36

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

gez.  
Winter